Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9435 — ADNOC/OCI/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 273/06)

1. Am 8. August 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— OCI N.V. („OCI“, Niederlande),

— Abu Dhabi National Oil Company („ADNOC“, Vereinigte Arabische Emirate).

OCI und ADNOC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“).

Der Zusammenschluss erfolgt durch den Erwerb von Anteilen sowie die Einbringung von Anteilen und Vermögenswerten, nämlich der Düngemittelsparte von ADNOC („ADNOC Fertilizers“) und der Geschäftstätigkeiten von OCI im Nahen Osten und in Nordafrika in Bezug auf erdgasbasierte Düngemittel.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OCI: Herstellung und Vertrieb von erdgasbasierten Düngemitteln und Industriechemikalien für landwirtschaftliche und industrielle Zwecke,

— ADNOC: Tätigkeiten entlang der gesamten Kohlenwasserstoff-Wertschöpfungskette, darunter Exploration, Förderung, Lagerung, Raffination und Vertrieb von Öl und Gas sowie Entwicklung petrochemischer Erzeugnisse,

— JV: Herstellung erdgasbasierter Düngemittel im Nahen Osten und in Nordafrika, die für den Export und Vertrieb bestimmt sind.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9435 — ADNOC/OCI/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.